MEHRBELASTUNGEN 2026

der Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH

1. Blindstrom

Soweit ein Blindstrommehrbedarf vorliegt wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Preis für gelieferten Blindstrommehrbedarf beträgt	1,070	ct/kvarh

2. KWKG-Umlage

Nach § 26 KWKG erhöht sich das Netzentgelt

für nichtprivilegierte Letztverbräuche um	0,446	ct/kWh

Für privilegierte Letzverbräuche sind die speziellen Regelungen des KWKG anzuwenden.

Weitere Informationen zu dieser Umlage unter www.clearingstelle-eeg.de und www.netztransparenz.de.

3. Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage

Nach § 19 (2) StromNEV erhöht sich das Netzentgelt

A	bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle um	1,559	ct/kWh
B	für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil um	0,050	ct/kWh
C	für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehende Anteil bei stromintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie des schienengebunden Verkehrs- oder Eisenbahninfrastrukturunternehmens, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben und dies durch Wirtschaftsprüfertestat belegen können um	0,025	ct/kWh

4. Offshore-Netzumlage

Nach § 17 f EnWG erhöht sich das Netzentgelt um	0,941	ct/kWh

5. Abschaltbare Lasten

entfällt ab 01.01.2023

6. Konzessionsabgaben nach § 2 KAV vom 9. Januar 1992

Strom der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (Kleinkunden)	1,590	ct/kWh
Schwachlaststrom	0,610	ct/kWh
Sondervertragskunden	0,110	ct/kWh

Haftungsbeschränkungen

Die Inhalte dieses Dokuments wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach besten Gewissen erstellt. Dennoch übernimmt die Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH keine Gewähr für die Richtigkeit der bereitgestellten Inhalte. Ausschlaggebend für die Erhebung der Umlagen zu den Netzentgelten sind die Veröffentlichungen auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber http://www.netztransparenz.de.